

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 31-33

Vereinsnachrichten: Offizielle Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Lichtspieltheater-Verband

Präsident: A. Wyler-Scotoni,
Freiutstr. 9, Zürich 2
Tel. N° 36.471

Deutsche und Italienische Schweiz.

Sekretariat: Theaterstr. 3, Zürich 1
Sekretär: Joseph Lang
Tel. N° 29.189

Offizielle Verbands-Nachrichten

(Verantwortliche Redaktion: Das Verbandssekretariat)

Zum Tantièmeproblem

Für die letzte Ausgabe dieser Zeitschrift hatten wir zwei Artikel aus ausländischen Zeitungen reserviert, die die Leser über den *Ufa-Gema-Entscheid*, sowie über einen *Pariser Kongress* der europäischen Filmproduzenten hätten informieren sollen. Leider sind aber diese beiden Artikel in der letzten Nummer nicht erschienen. Vorsorglicher Weise haben wir die Theaterbesitzer mit unserem Rundschreiben No 11 vom 13. April a. c. darüber informiert, dass das Reichsgericht die *Revision* der *UFA* abgelehnt und damit grundsätzlich die *Tantièmepflicht* für Tonfilmvorführungen bejaht hat, und dass wir vorerst die Urteilsmotivierungen in diesem Prozess abwarten wollten. Inzwischen sind die Begründungen im *Gema-Ufa-Prozess* beim Sekretariat eingegangen, die vorerst im Gremium des Vorstandes eingehend studiert werden.

Soviel wir über die Verhältnisse in Deutschland orientiert sind, hat die *Gema* in Verhandlungen zu erkennen gegeben, dass sie zunächst nichts unternehmen werde, was den Interessen der Theaterbesitzer entgegen gerichtet sein könnte. Es werden zur Zeit Beratungen geführt über die Form, in welcher die Abgeltung erfolgen soll. Massgebende Persönlichkeiten der deutschen Filmindustrie sind der Auffassung, dass es denkbar wäre, dass die Tantièmen vom *Filmproduzenten* erhoben würden. Diese Regelung hätte den Vorzug, dass eine atomisierte Beibehaltung entfielen, wodurch sich die Verwaltungskosten der *Gema* wesentlich verringern dürften. Eine Einigung in dieser Richtung ist aber bis heute nicht erzielt worden.

Inzwischen hat am 12. Mai in Berlin eine Kundgebung «Für deutsches Recht und deutsche Rechtspflege» stattgefunden, über die wir der *Licht-Bild-Bühne* vom 13. Mai folgendes entnehmen:

Kommt die Neugestaltung des Urheberrechts?

«Gestern abend fand auf Einladung des preussischen Justizministers und des Reichskommissars Dr. Frank, im Plenarsaal des Preussischen Landtages, eine grosse Juristen-Kundgebung statt, deren Motto «Für deutsches Recht und deutsche Rechtspflege» lautete. In seiner grossen Rede betonte Dr. Frank, dass nunmehr das deutsche Recht dem deutschen Leben sein Gepräge geben würde. Die L. B. B. wies bereits auf die Tatsache hin, dass der Reichskommissar für die Erneuerung der Rechtsordnung sich besonders auch um die *Neugestaltung des Urheberrechts* kümmern wird. Bei dieser Gelegenheit darf man auf die präzisierten Ausführungen hinweisen, die die «Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie» und ganz besonders die «Arbeitsgemeinschaft der Verbreiter von Geisteswerken» in ihren Denkschriften zur Urheberrechtsreform in dieser Beziehung eingereicht haben. Die s. Zt. von der L. B. B. eingehend behandelte Denkschrift der «Arbeitsgemeinschaft» prägte mit allem Nachdruck das sog. «Recht der Allgemeinheit», das gerade dem

deutschen Recht wesenseigen sei. Man forderte hier ganz betont deutsches Recht im Gegensatz zum romanischen Recht. Die deutsche Filmindustrie forderte aus diesen Erwägungen heraus eine Neuordnung der Urheberrechtsgesetzgebung. (Frage der Tonfilmtantième!)

Die Einstellung der Persönlichkeiten, die für das deutsche Rechtsleben und seine Gestaltung verantwortlich sind, lässt eine Reform des deutschen Urheberrechts in der Richtung, wie sie seit jeher die deutsche Filmwirtschaft forderte, erhoffen. Die gestrige grosse Juristentagung bestärkt diese Erwartungen.»

Dem Bericht über den *Kongress der Europäischen Filmproduzenten*, der vom 25. bis 27. Januar a. c. in Paris tagte, entnehmen wir folgende sehr bedeutsame Stellen, die wir in gekürzter schlagwortartiger Form wiedergeben:

Hauptthema: *Urheberrechts-Problem des Tonfilms.*

Die Stimme des internationalen Gremiums wird man nicht überhören können. — Klar formulierte gesetzgeberische Konsequenzen eindeutig gezogen. — Selbstverständlichkeit:

«Die Anerkennung des Films als ein selbständiges originäres Erzeugnis, das Träger seiner eigenen autorenrechtlichen Forderungen ist.»

Daraus ergeben sich zwingende Ergänzungen und Änderungen der *Berner Konvention*. — Der Produzent soll allein Träger der Urheberrechte sein und als Verleger der in seinem Film verwandten Musik gelten. — Dem Produzent allein steht das Recht auf Tantième zu. — Der Produzent bedarf zur öffentlichen Vorführung in keiner Weise der Zustimmung der im Film mitwirkenden Künstler. — Die urheberrechtliche These und ihre Folgerungen, die in Paris einstimmige Annahme fand, entspricht sowohl der geistig-künstlerischen wie der wirtschaftlichen Struktur des Film-Phänomens. Es ist zu fordern, dass dieser Standpunkt mit internationaler Stosskraft auch zu den Regierungen vorwärts getragen wird.»

Nach all dem ist anzunehmen, dass noch einige Zeit verstreichen wird, bis sich die Tantièmeverhältnisse in Deutschland geklärt haben werden, sei es durch eine Gesetzesrevision oder ein gentleman agreement zwischen der *Gema* und der deutschen Filmindustrie oder der *Gema* und dem Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer. Wir vermuten sogar, dass die *Sacem*, die doch die Vertreterin der *Gema* für die Schweiz ist, auch von dort erst Richtlinien abwartet, um dann je nachdem zu handeln. Einstweilen ist Ruhe vor dem Sturm, und wir bitten die Theaterbesitzer in ihrem ureigensten Interesse, nichts zu unternehmen, was den Allgemein-Interessen unseres Gewerbes zuwiderläuft. Wir werden die Mitgliedschaft stets auf dem Laufenden halten und bitten sie, uns gegenüber das gleiche zu tun.

Jos. LANG, Sekretär S. L. V.